

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 16

Berlin, den 11. Mai 2024

03227

29.4.2024	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte</b> . . . . .	126
	2130-13; 2011-1; 2013-1-7	
29.4.2024	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes</b> . . . . .	127
	2127-5	
29.4.2024	<b>Siebzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin – Richteranklage</b> . . . . .	128
	100-1	
29.4.2024	<b>Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden auf dem Tempelhofer Feld</b> . . . . .	129
	791-5	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 €

## Zweites Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs- Durchführungsgesetzes für Bauprodukte Vom 29. April 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Marktüberwachungsverordnungs- Durchführungsgesetzes für Bauprodukte

Das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte (Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz – BauPMÜDG)“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1),“
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), in der jeweiligen Fassung,“
  - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bauproduktengesetz“ die Wörter „vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 8 des Bauproduktengesetzes und § 21 des Marktüberwachungsgesetzes die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, soweit sie nicht die Sachbehandlung nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben hat. Mit Eingang der Abgabe nach Absatz 3 Satz 1 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

### Artikel 2 Folgeänderungen

(1) In Nummer 1 Absatz 2 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, werden die Wörter „Marktüberwachungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte“ durch das Wort „Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz“ ersetzt.

(2) In Nummer 17 der Inhaltsübersicht und Nummer 17 der Tarifstellen der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Baugebührenordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „(BauP-MÜVDG)“ gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes**  
Vom 29. April 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Rettungsdienstgesetzes**

Das Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2023 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2a werden nach den Wörtern „Hilfe erhalten“ die Wörter „(zeitkritische sonstige Notfallpatientinnen und -patienten)“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Worte „Notfall- oder“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten“ durch die Wörter „Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten, die oder der in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt war oder zweitausend Stunden praktische Einsatzerfahrung vorweisen kann und eine Zusatzqualifikation nach Maßgabe der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst abgelegt hat,“ ersetzt.
4. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „in der Notfallrettung“ die Wörter „in medizinisch vertretbaren Fällen nach Vorgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat und in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt war oder zweitausend Stunden praktische Einsatzerfahrung vorweisen kann und eine Zusatzqualifikation nach Maßgabe der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst abgelegt hat, darüber hinaus kann“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Siebzehntes Gesetz**  
**zur Änderung der Verfassung von Berlin – Richteranklage**  
Vom 29. April 2024

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verfassung von Berlin**

Nach Artikel 82 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 457) geändert worden ist, wird folgender Artikel 83 eingefügt:

„Artikel 83

(1) Verstößt ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag des Abgeordnetenhauses anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(2) Der Beschluss, den Antrag zu stellen, bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai W e g n e r

**Gesetz**  
**über die Unterbringung und Versorgung von**  
**geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden auf dem Tempelhofer Feld**

Vom 29. April 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes zum**  
**Erhalt des Tempelhofer Feldes**

Das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Flüchtlinge“ durch die Wörter „geflüchtete Menschen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Dezember 2028 sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes

    1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,
    2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie
    3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen

zulässig. Werden davon Flächen benötigt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch Sport- oder Freizeitnutzungen belegt sind, sind diese im selben Umfang an geeigneter Stelle auf dem Tempelhofer Feld ersatzweise auszuweisen und entsprechende Anlagen zu ersetzen, sodass es zu keiner temporären Einschränkung des Sportangebotes kommt. Nach

Ablauf der Frist oder im Fall einer vorherigen dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen. Satz 3 findet keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - e) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

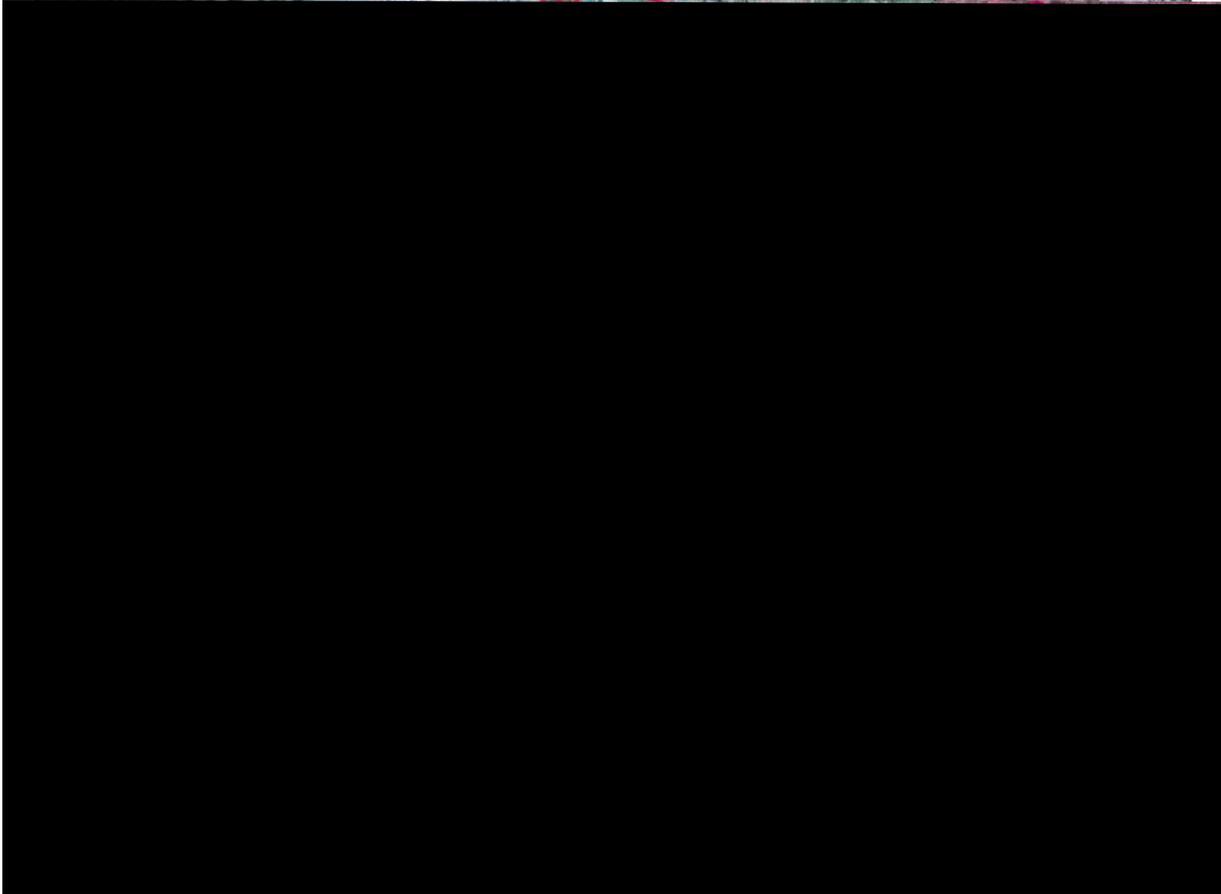
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

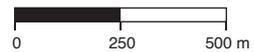
## „Anlage 4



## Fläche gemäß § 9 Absatz 1



Flächenabgrenzung

ca. 144.242 m<sup>2</sup> = 4,74% der Fläche des Tempelhofer Feldes

## Darstellung gem. Anlage 1 (nachrichtl. Übernahme)



Räumliche Abgrenzung des Tempelhofer Feldes (304 ha)



Abgrenzung Äußerer Wiesenring zum Zentralen Wiesenbereich“



